



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1996	Nummer 14
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301		Berichtigung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NW. 1996 S. 1) . . . . .	110
203012	12. 3. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei . . . . .	110
20320		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166) . . . . .	110
641	12. 3. 1996	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen . . . . .	111
641	12. 3. 1996	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen . . . . .	111

20301

**Berichtigung**  
**der Verordnung über die Laufbahnen**  
**der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**(Laufbahnverordnung - LVO) in der Fassung**  
**der Bekanntmachung vom 23. November 1995**  
**(GV. NW. 1996 S. 1)**

1. In der Aufzählung der Ermächtigungsgrundlagen wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1966“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat sich die Bewerbung um Einstellung als Beamter wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne die Verzögerung zur Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung herangestanden hätte; zugrunde gelegt wird der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu zwei Jahren. Die Verzögerung darf nur ausgeglichen werden, wenn der Beamte

- während der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder im Anschluß daran eine für den künftigen Beruf als Beamter über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung, insbesondere Vorbereitungsdienst und hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 2 LBG) begonnen oder fortgesetzt hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung eingestellt worden ist oder,

- sofern er bei Beginn oder während des Verzögerungszeitraumes die Laufbahnbefähigung besessen oder erworben hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach dem Ende der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren um Einstellung als Beamter beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung eingestellt worden ist.

Die Sätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn der Beamte trotz einer fristgerechten Bewerbung nicht eingestellt wird, die Bewerbung aber aufrechterhalten oder, im Falle fester Einstellungstermine, zu jedem Einstellungstermin erneuert worden ist. Ist bei einem Beamten wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren ein dem Beamtenverhältnis auf Probe unmittelbar vorhergehender Vorbereitungsdienst verlängert worden oder ist dem Beamten wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt worden, so wird die dadurch bedingte Verzögerung der Anstellung im Umfang des Satzes 1 ausgeglichen. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 1 und 4 darf auch insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.“

3. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Besoldungsgruppe A“ durch das Wort „Besoldungsordnung A“ ersetzt.

4. § 66b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An die Stelle der Promotion kann treten

- a) in technischen Fächern eine über dem Durchschnitt liegende Diplomprüfung oder eine entsprechende Qualifikation,
- b) ausnahmsweise eine der Promotion gleichwertige wissenschaftliche Leistung, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 UG erfüllt. In künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.“

5. In der Überschrift der Anlage 1 muß der Klammerzusatz richtig heißen „(zu § 24 Abs. 1)“.

203012

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Laufbahnverordnung**  
**der Polizei**

Vom 12. März 1996

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42), geändert durch Verordnung vom 18. August 1995 (GV. NW. S. 968), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden hinter den Worten „ohne Ablegen der II. Fachprüfung“ die Worte „im Rahmen der Bestimmungen des § 3a Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 werden hinter den Worten „und nicht die II. Fachprüfung abgelegt haben, ist“ die Worte „im Rahmen der Bestimmungen des § 3a Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „der Besoldungsgruppe A 9“ die Worte „des Laufbahnabschnitts II“ eingefügt.
4. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26**

**Beförderung in Ämter der Besoldungsgruppe A 9**  
**des Laufbahnabschnitts I**  
**und des Laufbahnabschnitts II**

Bis zum 31. Dezember 1997 ist im Rahmen des § 3a Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Beförderung von Beamteninnen und Beamten, ausgehend von der Verleihung des Eingangsamtes des Laufbahnabschnitts I, frühestens zulässig

1. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 des Laufbahnabschnitts I nach 9 Jahren
2. abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 des Laufbahnabschnitts II nach 10 Jahren.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1996

Der Innenminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 F. J. Kniola

- GV. NW. 1996 S. 110.

20320

**Berichtigung**  
**der Bekanntmachung der Neufassung**  
**des Landesbesoldungsgesetzes**  
**vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166)**

In Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz ist in der Besoldungsgruppe A 3 das Wort „Landesgestütwärter“ in „Landgestütwärter“ zu berichtigen.

- GV. NW. 1996 S. 110.

641

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen  
bei mit öffentlichen Mitteln und  
mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet-  
und Genossenschaftswohnungen**

Vom 12. März 1996

Aufgrund des § 18a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 22. September 1982 mit der Berichtigung vom 8. November 1982 (GV. NW. S. 614/S. 680) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „des § 2“ durch das Zitat „der §§ 2 und 2a“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligte Darlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 4 v.H. jährlich, mit Wirkung vom 1. Juli 1996 an mit einem Zinssatz von 6 v.H. jährlich zu verzinsen.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a**

**Änderung der Begrenzung von Mieterhöhungen**

Für die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 4 gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996:

1. Die sich aus der Verzinsung der Darlehen ergebende Erhöhung der Durchschnittsmiete für die Miet- und Genossenschaftswohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit darf nicht mehr als 0,75 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnisses im Monat betragen (Kappungsbetrag). Dieser Erhöhungsbetrag bezieht sich auf die am 1. Juni 1996 maßgebliche Durchschnittsmiete. Frühere Verzinsungsmaßnahmen bleiben dabei unberücksichtigt.

2. Die Durchschnittsmiete darf ferner folgende Mietobergrenzen je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen:

Mietenstufe 1:	6,20 Deutsche Mark
Mietenstufe 2:	6,50 Deutsche Mark
Mietenstufe 3:	7,00 Deutsche Mark
Mietenstufe 4:	7,50 Deutsche Mark
Mietenstufe 5:	8,00 Deutsche Mark.

Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Mietenstufen 1–5 ergibt sich aus der Anlage 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1992.

Die Mietobergrenze von 8,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche gilt auch für alle Wohnungen, deren Darlehen von dem Oberstadtdirektor der Stadt Köln bewilligt worden sind.

3. Zum 1. Juli 1997 und jeweils zum 1. Juli der Folgejahre wird der Zinssatz um einen Betrag erhöht, der einer Erhöhung der Durchschnittsmiete für die Miet- und Genossenschaftswohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit um nicht mehr als 0,25 Deutsche Mark je Quadratmeter

Wohnfläche zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnisses im Monat entspricht (Kappungsbetrag). Diese Erhöhungen beziehen sich auf die zum 1. Juni des betreffenden Jahres maßgeblichen Durchschnittsmieten und sind solange vorzunehmen, bis der vertragliche Darlehenzinssatz von 6 v.H. erreicht ist.

4. § 2 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Bauen und Wohnen  
Michael Vesper

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1996 S. 111.

641

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen  
bei mit öffentlichen Mitteln und  
mit Wohnungsfürsorgemitteln  
geförderten Eigentumsmaßnahmen**

Vom 12. März 1996

Aufgrund des § 18a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen vom 25. Mai 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1994 (GV. NW. S. 743), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Zitat „des § 2“ durch das Zitat „der §§ 2 und 4a“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „Absätze 2 und 3“ durch das Zitat „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für Eigentumsmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 ist die sich aus der Verzinsung ergebende Mehrbelastung für nach dem 30. Juni 1996 beginnende Zahlungsabschnitte für die Dauer von 3 Jahren auf 0 Deutsche Mark zu begrenzen (Kappungsbetrag), wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes nachgewiesen wird, daß das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes um nicht weniger als 20 v.H.

unterschreitet; maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsaussetzung beantragt wird. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung bei der darlehensverwaltenden Stelle zu stellen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Das Zitat „Absätze 1, 2 oder 3“ wird durch das Zitat „Absätze 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Bei nach dem 31. Dezember 1959 und vor dem 1. Januar 1970 gewährten Darlehen oder Darlehensteilen ist die Verzinsung für die nach dem 30. Juni 1996 beginnenden Zahlungsabschnitte so zu begrenzen, daß die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Erhöhung der Miete (Kostenmiete) nicht mehr als 0,75 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt. Frühere Verzinsungsmaßnahmen bleiben dabei unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei nach dem 30. Juni 1996 beginnenden Zahlungsabschnitten ist die Verzinsung in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 und 4 zu begrenzen; hierbei sind die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Kappungsgrenzen anteilig um den Betrag zu mindern, der dem Anteil des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils an dem Gesamtdarlehen entspricht.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Beginn des Zahlungsabschnittes bei der darlehensverwaltenden Stelle zu stellen.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Änderung von Zinsvergünstigungen

Für die vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 4 werden die Begrenzungen der Mehrbelastungen nach § 2 Absätze 2 und 3 mit Wirkung zum 1. Juli 1996 aufgehoben; ist einem Antrag auf Begrenzung der Verzinsung vor diesem Zeitpunkt stattgegeben worden, gilt die Begrenzung der Mehrbelastung über den 1. Juli 1996 hinaus bis zum Ende des von der darlehensverwaltenden Stelle festgelegten Zeitraums, längstens für die Dauer von insgesamt drei Jahren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Bauen und Wohnen  
Michael Vesper

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1996 S. 111.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359